

# **Satzung des Vereins „pro-A-kids, Projekt African Kids“**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „pro-A-kids, Projekt African Kids“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „pro-A-kids, Projekt African Kids e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bindlach.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Gesundheit und Ökologie in Afrika mit dem Schwerpunkt auf strukturellen Maßnahmen zur Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der dafür notwendigen Öffentlichkeitsarbeit.

Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beteiligung an der Unterhaltung und Weiterentwicklung von Kindergärten und Schulen sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes von Familien in Kenia.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden auf der Basis eines unentgeltlich übernommenen Ehrenamtes ausgeübt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Str. 1, 53173 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendmitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ebenfalls zur Beendigung der Mitgliedschaft führt eine Streichung von der Mitgliederliste wegen unbekannter Adresse oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Aufforderung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr. Im Falle eines Austritts unterhalb des laufenden Kalenderjahres findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, je einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Mit Einwilligung des betreffenden Mitgliedes ist auch eine Ladung auf elektronischem Weg zulässig.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.11.2007 errichtet und zuletzt am 09.06.2018 geändert.